LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

SALZBURGER FEUERWEHRJUGEND

DIENSTANWEISUNG DER SALZBURGER FEUERWEHRJUGEND

DIENSTANWEISUNG
ORG. NR.: 1.02.03
AUSGABE 01 | 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES **2**
1.1 Voraussetzungen zur Aufstellung einer Feuerwehr-Jugendgruppe 2

2. ORGANISATION **2**
2.1 Aufnahme 2
2.2 Eigene Abteilung 2
2.3 Bezeichnung der Jugendgruppe 2
2.4 Mindeststärke 2
2.5 Disziplin und Ordnung 3
2.6 Dienstgradbezeichnung 3

3. FÜHRUNG **3**
3.1 Feuerwehrjugend-Referent des LFV 3
3.2 Bezirkssachbearbeiter 4
3.3 Arbeitsgruppe Feuerwehrjugend 4
3.4 Abschnittsachbearbeiter 4
3.5 Ortsfeuerwehrkommandant 4
3.6 Jugendbetreuer 5
3.7 Hilfs-Jugendbetreuer 5

4. AUSBILDUNG **5**
4.1 Jugendbetreuer, Hilfs-Jugendbetreuer 5
4.2 Instruktoren 5
4.3 Aufbau der Ausbildung 5
4.4 Lehrbehelfe 7
4.5 Spiel, Sport, Soziales und Kultur 7

5. BEKLEIDUNG **7**

6. ABZEICHEN **8**
6.1 Feuerwehrjugend-Abzeichen 8
6.2 Funktionsabzeichen 8
6.3 Erprobungsabzeichen 9
6.4 Feuerwehrjugend-Bewerbsabzeichen 9
6.5 Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen 10
6.6 Wissensspielabzeichen 10
6.7 Wissenstestabzeichen 10

7. LEISTUNGSBEWERBE und LANDESJUGENDLAGER (Außerhalb des Bundeslands) **11**

8. WIMPEL für die Feuerwehrjugendgruppe **11**

9.) Inkrafttreten **12**

1. ALLGEMEINES

1.1 Voraussetzungen zur Aufstellung einer Feuerwehr-Jugendgruppe

1.1.1 Beschluss des Ortsfeuerwehrrates zur Aufstellung einer Feuerwehrjugendgruppe und Ernennung eines Jugendbetreuers durch den Ortsfeuerwehrkommandanten.

1.1.2 Antrag an den Landesfeuerwehrrat um die Bewilligung zur Führung einer Feuerwehrjugendgruppe. Erst nach Erhalt der Genehmigung des Landesfeuerwehrrates kann eine Feuerwehrjugendgruppe gegründet werden.

2. ORGANISATION

2.1 Aufnahme

2.1.1 In die Feuerwehrjugend können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr eintreten. Vor Aufnahme eines Minderjährigen in die Feuerwehrjugend ist die Einholung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich und mittels Formblatt (Org.Nr.5.13.05) des LFV an das Landesfeuerwehrkommando zu senden.

2.1.2 Alle übrigen Aufnahmeformalitäten und die Bestimmungen über den Feuerwehrpass/ Dienstausweis gelten sinngemäß der Aufnahme in den Aktivstand.

2.1.3 Für Mädchen und Buben müssen getrennte Umkleideräume und Sanitäranlagen im Feuerwehrhaus vorhanden sein. Bei Übernachtungen gemischter Gruppen müssen getrennte Räumlichkeiten oder Zelte (Trennwände) vorhanden sein.

2.2 Eigene Abteilung

2.2.1 Die Feuerwehrjugend ist ein wichtiger Teil innerhalb der Feuerwehr (Jugendgruppe) und grundsätzlich außerhalb des normalen Dienstbetriebes zu führen.

2.3 Bezeichnung der Jugendgruppe

2.3.1 Die Jugendgruppe ist als „Feuerwehrjugend" und als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr unter der Beisetzung des Namens der Gemeinde zu bezeichnen. „Feuerwehrjugend der Freiwilligen Feuerwehr....."

2.3.2 Bestehen in der Gemeinde mehrere Löschzüge mit verschiedenem Standort, kann zur näheren Bezeichnung des abgesonderten Feuerwehrteils mit einer Jugendgruppe der Standort des Löschzuges beigefügt werden. "Feuerwehrjugend der Freiwilligen Feuerwehr....., Löschzug"

2.4 Mindeststärke

2.4.1 Die Feuerwehrjugend bei einer Freiwilligen Feuerwehr soll möglichst 9 Jugendliche als Mitglieder aufweisen.

2.4.2 Wird der Mindestmitgliederstand von 9 Jugendlichen nicht erreicht, so kann die Ausbildung gemeinsam mit einer benachbarten Feuerwehrjugendgruppe erfolgen.

2.5 Disziplin und Ordnung

2.5.1 Die Mitglieder der Feuerwehrjugend halten Disziplin, grüßen und achten alle ihre Mitmenschen, insbesondere ihre Vorgesetzten in der Feuerwehr und die Feuerwehrmitglieder.

2.5.2 Es gelten die aktuellen Bestimmungen des Salzburger Jugendgesetzes (Org.Nr.: 1.03.10).

2.6 Dienstgradbezeichnung

2.6.1 JFM (Jugendfeuerwehrmann): Vom 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

2.6.2 Probefeuerwehrmann (PFM):
Vom vollendeten 15. Lebensjahr (dieses ist in der Standesliste zu vermerken) bis zur Angelobung. Als Probefeuerwehrmann hat er die Rechte eines aktiven Mitgliedes. Mitglieder der Feuerwehrjugend, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, zum Zwecke der Vollendung der Ausbildung aber noch in der Jugendgruppe geführt werden, sind nach den Bestimmungen des Salzburger Feuerwehrgesetzes (Org.Nr.:1.01.02) unter folgenden Voraussetzungen bei der Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten stimmberechtigt:

1. Es muss eine schriftliche Beitrittserklärung für die aktive Mitgliedschaft gem. des Salzburger Feuerwehrgesetz (Org.Nr.:1.01.02) vorliegen. Ebenso ist für den Beitritt das Einverständnis des Erziehungsberechtigten einzuholen.

2. Die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst gem. Salzburger Feuerwehrgesetz (Org.Nr.:1.01.02) muss gegeben sein.

3. Das Mitglied ist in das Feuerwehrverwaltungsystem FDISK einzutragen.

2.6.3 Angelobung: Nach mind. 1 Jahr in der Feuerwehrjugend, kann die Angelobung bereits nach Vollendung des 15. Lebensjahr erfolgen. (Ansonsten frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres.)

2.6.4 Dienstanrechnung
Für alle Festlegungen über die Dauer der Mitgliedschaft in der Feuerwehr zählt das vollendete 10. Lebensjahr. Für die Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft gelten die Zeiten der Dienstleistung als aktives Mitglied (ab vollendeten 15. Lebensjahr).

3. FÜHRUNG

3.1 Feuerwehrjugend-Referent des LFV

3.1.1 Der vom Landesfeuerwehrkommandant zu bestellende Referent für die Feuerwehrjugend berät diesen in sämtlichen Jugendangelegenheiten.

3.1.2 Der Jugendreferent des LFV koordiniert die Arbeit der Feuerwehrjugend nach den Richtlinien dieser Dienstanweisung.

3.1.3 Der Jugendreferent leitet die Arbeitsgruppe Feuerwehrjugend im Landesfeuerwehrverband und vertritt den LFV Salzburg im Referat 7 „Feuerwehrjugend“ des österreichischen Bundesfeuerwehrverbands.

3.1.4 Dem Jugendreferenten des LFV steht ein Dienstgrad des LFV zu.

3.1.5 Der Jugendreferent untersteht direkt dem Landesfeuerwehrkommandanten.

3.2 Bezirkssachbearbeiter

3.2.1 Für jeden Verwaltungsbezirk ist zur Unterstützung und Beratung des Bezirksfeuerwehrkommandanten in sämtlichen Jugendangelegenheiten, per Vorschlag vom Bezirkskommandant an den Landesfeuerwehrkommandanten, ein Bezirkssachbearbeiter zu bestellen. Alle Jugendveranstaltungen auf Bezirksebene sind von diesem, in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, vorzubereiten und durchzuführen.

3.2.2 Voraussetzung für die Bestellung ist die erfolgreiche Absolvierung des Jugendbetreuerlehrgangs und die Qualifikation für die Funktion als Zugskommandant, sowie mindestens 2 Jahre Tätigkeit als Jugendbetreuer.

3.2.3 Der Bezirkssachbearbeiter untersteht direkt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten.

3.3 Arbeitsgruppe Feuerwehrjugend

3.3.1 Mitglieder lt. Dienstanweisung „Arbeitsgruppen" Der Jugendreferent des LFV Salzburg als Vorsitzender. Die Bezirkssachbearbeiter der Feuerwehrjugend. Sonstige vom Landesfeuerwehrkommandanten bestellte Mitglieder (Fachkräfte).

3.3.2 Der Arbeitsgruppe Feuerwehrjugend kommt die Vorberatung aller Jugendangelegenheiten des Salzburger LFV zu. Sie hat die Feuerwehrjugend - Landesveranstaltungen (FJ - Bewerb, FJ - Lager, FJ - Wissenstest), in Absprache mit dem Landesfeuerwehrkommandanten, durchzuführen.

3.3.3 Für die vom Landesfeuerwehrkommandanten in die Arbeitsgruppe Feuerwehrjugend bestellten "sonstigen Mitglieder (Fachkräfte)" können Verwaltungsdienstgrade des LFV zuerkannt werden.

3.4 Abschnittsachbearbeiter

3.4.1 Für jeden Feuerwehrabschnitt kann zur Unterstützung und Beratung des Abschnittsfeuerwehrkommandanten in allen Jugendangelegenheiten, per Vorschlag des Abschnittsfeuerwehrkommandanten, vom Landesfeuerwehrkommandanten ein Abschnittssachbearbeiter bestellt werden.

3.4.2 Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung des Jugendbetreuerlehrganges und die Qualifikation für die Funktion als Zugskommandant sowie mindesten 2 Jahre Tätigkeit als Jugendbetreuer.

3.4.3 Dem Abschnittsachbearbeiter steht, nach 1-jähriger Tätigkeit, der Verwaltungsdienstgrad des LFV "Verwaltungsinspektor" (VI) zu.

3.5 Ortsfeuerwehrkommandant

3.5.1 Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Mitglieder der Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren obliegt jeweils dem Ortsfeuerwehrkommandanten, der sich hierzu eines Jugendbetreuers bedient.

3.5.2 Bei der Ausbildung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend aus verschiedenen Feuerwehren (2.4.2) obliegt die Aufsicht jenem Ortsfeuerwehrkommandanten, in dessen Feuerwehr die Ausbildung stattfindet.

3.5.3 Es wird empfohlen den vom Ortsfeuerwehrkommandanten bestellten Jugendbetreuer in den Ortsfeuerwehrrat mit beratender Stimme aufzunehmen.

3.6 Jugendbetreuer

3.6.1 Zu Jugendbetreuern der Feuerwehrjugend können geeignete volljährige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ernannt werden, die den Fortbildungslehrgang oder den Fortbildungslehrgang I und den Jugendbetreuerlehrgang erfolgreich absolviert haben bzw. diesen Lehrgang innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Bestellung nachholen. Die Jugendbetreuer sollen in dieser Funktion nicht länger als bis zum 50. Lebensjahr tätig sein.

3.6.2 Der Jugendbetreuer ist in seiner Tätigkeit und Funktion unmittelbar dem Ortsfeuerwehrkommandanten unterstellt und hat nach dessen Weisungen im Rahmen gegenständlicher Richtlinien die Ausbildung der Jugendlichen durchzuführen.

3.6.3 Dem Jugendbetreuer steht, wenn er nicht eine höhere Funktion innehat, der Dienstgrad eines Gruppenkommandanten (LM, OLM, HLM) zu. In diesem Fall kann der Posten eines Gruppenkommandanten zusätzlich zu den im Dienstpostenplan vorgesehenen besetzt werden. Bei Beendigung der Funktion gelten, den Dienstgrad betreffend, die Bestimmungen des Salzburger Feuerwehrgesetzes bzw. der Salzburger Feuerwehrverordnung.

3.6.4 Der Jugendbetreuer sollte die Berechtigung zum Lenken der Feuerwehrfahrzeuge in der eigenen Feuerwehr besitzen.

3.7 Hilfs-Jugendbetreuer

3.7.1 Als Hilfs-Jugendbetreuer können vom Ortsfeuerwehrkommandanten Feuerwehrangehörige herangezogen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, 1 Jahr der Feuerwehrjugend angehört und die hierfür notwendige Eignung haben.

3.7.2 Nehmen weibliche Mitglieder der Feuerwehrjugend an Feuerwehrjugendlagern, Wandertagen und dergleichen teil, muss eine volljährige, weibliche Begleitperson bei der Jugendgruppe anwesend sein.

4. AUSBILDUNG

4.1 Jugendbetreuer, Hilfs-Jugendbetreuer

4.1.1 Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehrjugend erfolgt nach dieser Dienstanweisung durch die Jugendbetreuer und Hilfs- Jugendbetreuer.

4.1.2 Die feuerwehrfachliche und die allgemeine Feuerwehrjugendausbildung sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

4.2 Instruktoren

4.2.1 Für die Unterweisung spezieller feuerwehrfachlicher Angelegenheiten sollten vom Ortsfeuerwehrkommandanten geeignete Feuerwehrmitglieder herangezogen werden. Diese Instruktoren müssen die, für das jeweilige Fachgebiet, für welches sie zur Ausbildung eingesetzt werden, erforderlichen Lehrgänge absolviert haben.

4.3 Aufbau der Ausbildung

4.3.1 Im 11. Lebensjahr sollen die Jugendlichen über folgende Kenntnisse verfügen:

- Allgemeinwissen über die örtliche Feuerwehr
- Kenntnisse über die, in den Durchführungsbestimmungen für das Wissensspiel in Bronze festgelegten Sachgebiete
- Kenntnis der Versprechensformel, welche lautet:

 "ICH VERSPRECHE, DASS ICH ALLES TUN WILL, EIN TREUES MITGLIED DER FEUERWEHRJUGEND ZU SEIN, KAMERADSCHAFT ZU HALTEN UND GEHORSAM ZU SEIN, VOR ALLEM MEINEN MITMENSCHEN IN DER NOT ZU HELFEN, GETREU UNSEREM WAHLSPRUCH: EINER FÜR ALLE UND ALLE FÜR EINEN"

4.3.2 Im 12. Lebensjahr:

- Allgemeinwissen über die „Organisation" Feuerwehr
- Kenntnisse über die, in den Durchführungsbestimmungen für das Wissensspiel in Silber festgelegten Sachgebiete

4.3.3 Im 13. Lebensjahr:

- Kenntnis der Geschichte der jeweiligen Ortsfeuerwehr und der Entstehung bzw. Entwicklung des Feuerwehrwesens.
- Auslegen und Aufnehmen von doppelt gerollten Schläuchen
- Kenntnisse über die, in den Durchführungsbestimmungen für den Wissenstest in Bronze festgelegten Sachgebiete

4.3.4 Im 14. Lebensjahr:

- Aufbau einer Saugschlauchleitung
- Ausreichende Kenntnisse über die Verwendung von Hydranten und tragbaren Feuerlöschern
- Kartenkunde
- Kenntnisse über die, in den Durchführungsbestimmungen für den Wissenstest in Silber festgelegten Sachgebiete

4.3.5 Im 15. Lebensjahr:

- Erste Hilfe (8 – Stunden – Kurs)
- Lösch- u. Technische Gruppe
- Gefahrenlehre
- Kenntnisse über die, in den Durchführungsbestimmungen für den Wissenstest in Gold festgelegten Sachgebiete
- Erwerb des Feuerwehrjugendleistungsabzeichens in Gold (lt. Dienstanweisung Org. Nr.: 2.04.09 in der jeweils gültigen Fassung)

4.3.6 Ausbildungsschema für FJ Leistungsbewerb, Wissenspiel- Test, Erprobung

Im 11. Lebensjahr	**Im 12. Lebensjahr**	**Im 13. Lebensjahr**	**Im 14. Lebensjahr**	**Im 15. Lebensjahr**	**Im 16. Lebensjahr**
FJBA Bronze	FJBA Silber	FJLA Bronze FJLA Silber	FJLA Bronze FJLA Silber	FJLA Bronze FJLA Silber	
WTS Bronze	WTS Silber	WT Bronze	WT Silber	WT Gold FJLA Gold	FJLA Gold
		1. Erprobung	2. Erprobung	3. Erprobung	4. Erprobung

WTS Wissensspiel
WT Wissenstest
FJBA Feuerwehrjugend Bewerbsabzeichen
FJLA Feuerwehrjugend Leistungsabzeichen

4.4 Lehrbehelfe

4.4.1 Lehrunterlage Jugendbetreuerlehrgang, Handbuch für die Grundausbildung, und Durchführungsbestimmungen für Wissensspiel und Wissenstest.

4.4.2 Fachschriften und Lehrfilme der Landesfeuerwehrverbände und des ÖBFV.

4.5 Spiel, Sport, Soziales und Kultur

4.5.1 Zur jugendbildnerischen Tätigkeit und zur Förderung der Kameradschaft sowie der körperlichen Ertüchtigung gehören u. a. auch:

- Wandern
- Zeltlager
- Schwimmen
- Spiele
- Leichtathletik
- Wintersport
- Musik und Gesang
- Friedenslicht
- Kino / Theater

5. BEKLEIDUNG

Die Bekleidung wird in der Richtlinie Feuerwehrbekleidung / Trageweise von Auszeichnungen - Leistungsabzeichen (Org.Nr. 1.02.02) geregelt.

6. ABZEICHEN

Aussehen, Trageweise und Voraussetzungen.

6.1 Feuerwehrjugend-Abzeichen



Das Feuerwehrjugendkorpsabzeichen ist ca. 60x50 mm groß, dreifärbig (rot-gelb-weiß) gewebt bzw. gestickt, jeweils auf der linken Brusttasche der Bluse und des Diensthemdes zu tragen. Es darf nur von Feuerwehrjugend - Mitglieder von der Aufnahme bis zur Überstellung in den Aktivstand getragen werden.

6.2 Funktionsabzeichen

6.2.1 Jugendbetreuerabzeichen
emailliertes Abzeichen in Bronze, Silber, Gold
Zu tragen auf der linken Brusttasche.



Bronze: Nach Erfüllung aller Voraussetzungen auf Antrag des Ortsfeuerwehrkommandanten für die Dauer der Funktionsausübung als Jugendbetreuer oder Jugendbetreuer- Stellvertreter.

Silber: Nach fünfjähriger Tätigkeit als Jugendbetreuer oder Jugendbetreuer-Stellvertreter auf Antrag des Ortsfeuerwehrkommandanten für die Dauer der Funktionsausübung.

Gold: Nach zehnjähriger Tätigkeit als Jugendbetreuer oder Jugendbetreuer-Stellvertreter auf Antrag des Ortsfeuerwehrkommandanten.

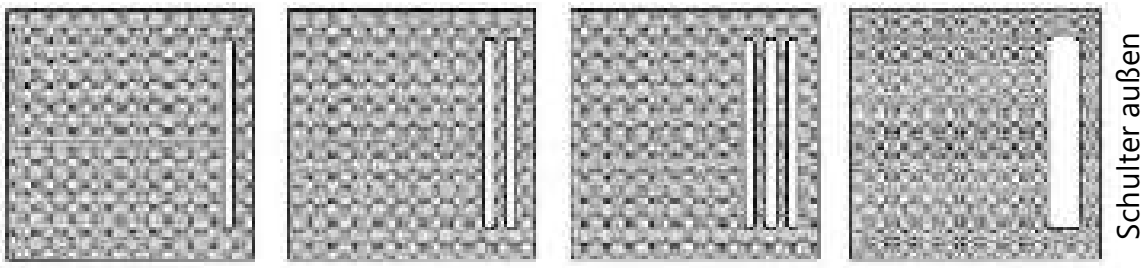
Das Abzeichen Gold darf nach Beendigung der Tätigkeit als Jugendbetreuer weiter auf der Dienstbekleidung braun getragen werden.

Siehe „Ansuchen auf Überreichung des Jugendbetreuerabzeichens“ Org. Nr.: 5.13.03

6.3 Erprobungsabzeichen

Als Erprobungsabzeichen tragen die Mitglieder der Feuerwehrjugend rote Aufschiebeschlaufen mit weiß gestickten Streifen.

nach der im 2. Jahr abgelegten Erprobung einen 3 mm breiten Streifen,
nach der im 3. Jahr abgelegten Erprobung zwei 3 mm breiten Streifen,
nach der im 4. Jahr abgelegten Erprobung drei 3 mm breiten Streifen,
nach der im 5. Jahr abgelegten Erprobung einen 10 mm breiter Streifen.



6.3.1 Voraussetzung zur Ablegung der Prüfung:

Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Übungen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehrjugend. Einfügung in die Kameradschaft seiner Gruppe und einwandfreie Disziplin und Ordnung.

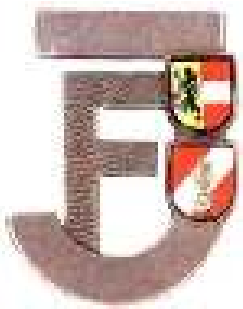
6.3.2 Umfang der Erprobungen: Auszüge aus der Ausbildung
nach 4.3.2 für die 1. Erprobung,
nach 4.3.3 für die 2. Erprobung,
nach 4.3.4 für die 3. Erprobung und
nach 4.3.5 für die 4. Erprobung.

6.3.3 Die Erprobung sollte vom Ortsfeuerwehrkommandanten und leitenden Dienstgraden abgenommen werden.

6.3.4 Die Überreichung der Erprobungsabzeichen sollte in feierlicher Form stattfinden.

6.4 Feuerwehrjugend-Bewerbsabzeichen

Das Feuerwehrjugend-Bewerbsabzeichen zeigt ein „F" umschlossen von einem „J" auf welchem das Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren und darüber das Salzburger Landeswappen (beide in Farbe und emailliert) angebracht sind. Das Feuerwehrjugend-Bewerbsabzeichen gibt es in Bronze und Silber.



Zu tragen auf der rechten Brusttasche (jeweils nur die höchste Stufe)

Voraussetzung zum Tragen des Feuerwehrjugend-Bewerbsabzeichens in Bronze und Silber ist, dass der Feuerwehrjugendliche am Leistungsbewerb mit Erfolg teilgenommen hat. Das erworbene Feuerwehrjugend-Bewerbsabzeichen darf von Feuerwehrjugendmitgliedern getragen werden, bis das Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen erworben wird.

6.5 Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen

Das Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen zeigt ein von links unten nach rechts oben weisendes Strahlrohr und davor einen Feuerwehrhelm. Beides umschließt ein „J" auf welchem das Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren und darüber das Salzburger Landeswappen (beide in Farbe und emailliert) angebracht sind. Das Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen gibt es in Bronze, Silber und Gold.



Zu tragen auf der rechten Brusttasche (jeweils nur die höchste Stufe)

Voraussetzung zum Tragen des Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichens in Bronze, Silber und Gold ist, dass der Feuerwehrjugendliche an der Leistungsbewerb-Abnahme mit Erfolg teilgenommen hat.

Die Wettbewerbsbestimmungen für die Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb-Abnahme sind bundeseinheitlich erstellt. Ist die Voraussetzung zum Tragen aller Leistungsabzeichen gegeben, so wird jeweils nur das höchste getragen. Das erworbene Feuerwehrjugend- Leistungsabzeichen darf von ehemaligen Feuerwehrjugendmitgliedern auch im aktiven Feuerwehrdienst solange getragen werden, bis das Feuerwehrleistungsabzeichen erworben wird.

6.6 Wissensspielabzeichen

Bronze und Silber

Siehe Wissenstestabzeichen aber ohne Spange und mit dem Aufdruck "Wissensspiel"



Zu tragen oberhalb der rechten Brusttasche, ebenfalls nur die höchste Stufe.

Nach dem, von einem Mitglied der Arbeitsgruppe Feuerwehrjugend überwachten, erfolgreich bestandenen Wissensspiel, kann das Feuerwehrjugendmitglied das Wissensspielabzeichen in Bronze tragen.

Nach einem weiteren, frühestens im darauffolgenden Jahr abgelegten Wissensspiel, wird das silberne Abzeichen verliehen.

6.7 Wissenstestabzeichen

Bronze, Silber und Gold

Das Feuerwehrjugend-Wissenstestabzeichen ist eine Spange, in dessen Mitte das emaillierte Feuerwehrjugendkorpsabzeichen, darunter die Bezeichnung „Wissenstest", umrandet von einem Eichenlaubkranz ist.



Zu tragen oberhalb der rechten Brusttasche, ebenfalls nur die höchste Stufe.

Nach dem, von einem Mitglied der Arbeitsgruppe Feuerwehrjugend überwachten, erfolgreich bestandenen Wissenstest, kann das Feuerwehrjugendmitglied das Wissenstestabzeichen in Bronze tragen.

Nach einem weiteren, frühestens im darauffolgenden Jahr abgelegten Wissenstest, wird das silberne und wieder 1 Jahr später nach dem dritten Wissenstest das goldene Abzeichen verliehen.

7. LEISTUNGSBEWERBE und LANDESJUGENDLAGER (Außerhalb des Bundeslands)

7.1.1 Jugendgruppen aus dem Land Salzburg dürfen nur mit Genehmigung des Landesfeuerwehrverbands an Jugendleistungsbewerben und Landesjugendlagern anderer Bundesländer und im Ausland teilnehmen.

7.1.2 An Jugendleistungsbewerben oder Landesjugendlagern in anderen Bundesländern oder im Ausland dürfen nur Jugendgruppen teilnehmen, die bereits am letzten Salzburger Landesjugend-Leistungsbewerb mit Erfolg bzw. am letzten Salzburger Landeslager teilgenommen haben.

7.1.3 Um die Genehmigung ist vom zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten im Dienstweg zeitgerecht schriftlich anzusuchen.

7.1.4 Eine Teilnahme wird nicht genehmigt, wenn der Zeitpunkt mit dem Landesjugend-Leistungsbewerb, bzw. Landeslager zusammenfällt.

7.1.5 Begleitpersonen (Delegationsleiter und pro Gruppe - 9 Mann - ein Jugendbetreuer) müssen dem LFV Salzburg im Teilnahmeansuchen zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

8. WIMPEL für die Feuerwehrjugendgruppe

8.1.1 Zwecks einheitlicher Beschaffung von Wimpeln wird empfohlen, die Angaben dieses Normblattes einer Bestellung zu beachten.

8.1.2 Maße: Der Wimpel hat eine Länge von 65 cm und eine Breite von 45 cm.

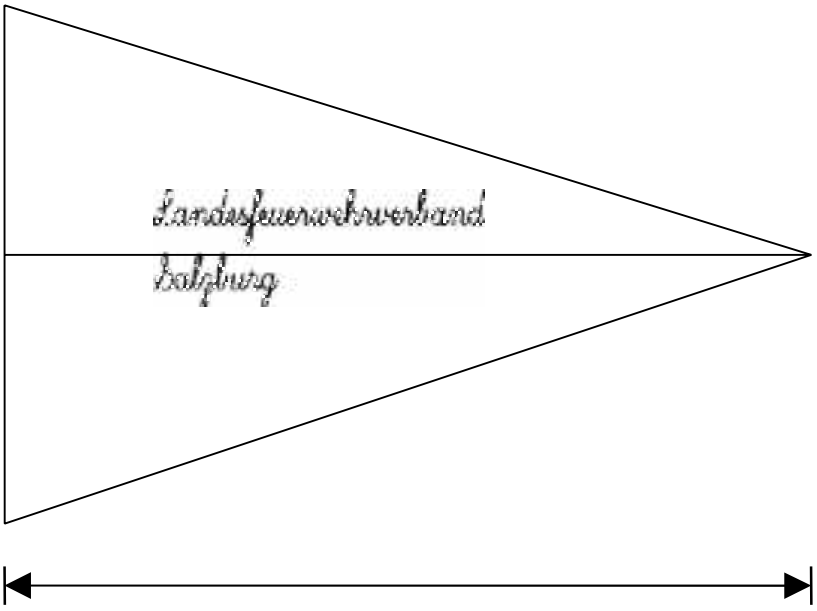
8.1.3 Linke Seite: Die linke Seite soll bei allen Wimpeln gleich sein. Sie zeigt das Feuerwehrjugend-Korpsabzeichen und die Landesfarben rot-weiß als Grund. Die Aufschrift "Landesfeuerwehrverband Salzburg" ist schwarz gestickt.

8.1.4 Rechte Seite: Die rechte Seite ist die Seite der Ortsfeuerwehr. Der Untergrund besteht entweder aus den Stadt-, Markt-, Ortsfarben oder einem einfarbig neutralen Farbton. Die Aufschrift "FEUERWEHRJUGEND" (Ortsname) richtet sich nach der Farbe des Untergrundes. Zusätzlich darf auch das Orts-, Markt- oder Stadtwappen angebracht werden.

8.1.5 Wimpelstock: Der Wimpelstock soll rund 2,20 m lang sein. Gestaltung der Spitze ist frei. An seinem unteren Ende ist eine Metallspitze zweckmäßig.

8.2 Normblatt:

Linke Seite:

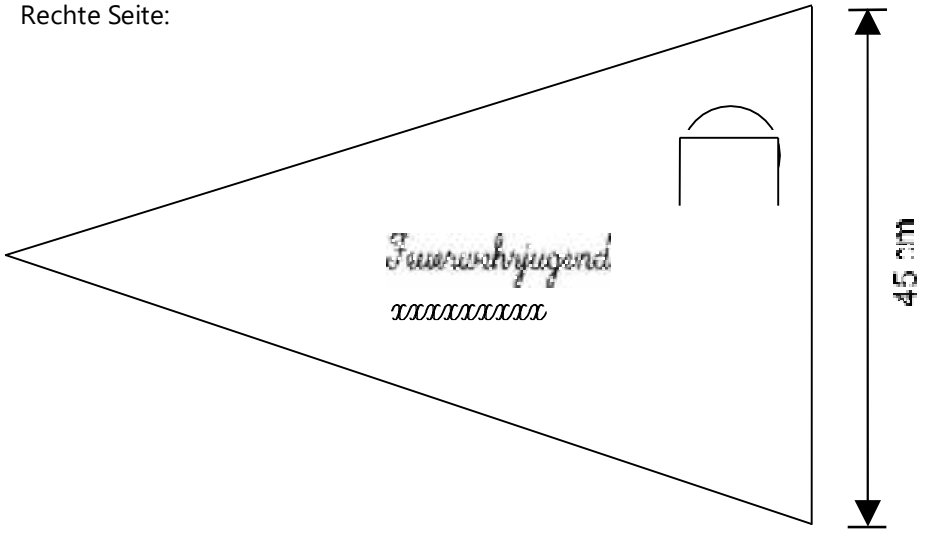


(rot)

Schrift: schwarz

(weiß)

Rechte Seite:



Ortswappen
(Kannbestimmung)

Schriftfarbe
je nach Untergrund

9.) Inkrafttreten

Die **Dienstanweisung der Salzburger Feuerwehrjugend** Ausgabe 01 | 2023 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung der Salzburger Feuerwehrjugend Ausgabe 11 | 2018 außer Kraft.

LBD Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant